

zu TOP 3

**BEGRÜNDUNG GEMÄß § 9 (8) BAUGB
ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 405.2 „Am Wenge, Änderung“**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Veranlassung.....	1
1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	1
1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	1
1.4 Topographische Gebietsbeschreibung.....	1
1.5 Bestehendes Planungsrecht.....	2
2. Städtebauliches Konzept.....	2
3. Inhalt der Planänderung	
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	3
3.2 Art der Nutzungsbeschränkung.....	3
3.3 Maß der baulichen Nutzung.....	4
3.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	5
3.5 Verkehrsfläche.....	5
3.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....	5
3.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	6
3.8 Böschungflächen.....	6
3.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	6
3.10 Flächenbilanz.....	6
4. Ver- und Entsorgung	
4.1 Versorgung.....	7
4.2 Entsorgung.....	7
5. Eingriffsregelung nach BnatSchG.....	7
6. Boden.....	8
7. Durchführung.....	8
7.1 Grunderwerb.....	8
7.2 Kosten.....	8
7.3 Verwirklichung.....	8

Anlage: Auszug aus der Abstandsliste

1. Allgemeines

1.1 Veranlassung

Der Planbereich war ursprünglich für die großflächige Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes vorgesehen. Nachdem nunmehr auf die Realisierung des Vorhabens verzichtet wurde, steht diese Fläche anderen Betrieben zur Verfügung. Um diese Fläche entsprechend der Nachfrage einer kleinteiligen Nutzung zuführen zu können, ist der Bau einer Erschließungsstraße erforderlich.

Hierdurch wird die Fläche zerschnitten. Zur Sicherung einer wirtschaftlichen Erschließung ist die Erweiterung der Baufläche in Richtung Süden unabdingbar.

Durch die Verschiebung der Baugrenze wird die für eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehene südlich angrenzende Fläche um ca. 600 m² reduziert.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (NRW) Teil A Siedlungsräumliche Grundstruktur ist Plettenberg als Mittelzentrum an einer überregionalen Achse dargestellt.

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Märkischer Kreis ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der seit dem 02.06.1976 rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt im Bereich der Änderung eine industrielle Baufläche dar.

1.4 Topographische Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Elsetal ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt im westlichen Teil des Stadtgebietes. Der Geltungsbereich wird grob umgrenzt:

Im Norden: von der Straße „Auf dem Stahl“

Im Osten: durch eine gedachte Linie, die in einem Abstand von ca. 150 m westlich des Lüttmecker Baches verläuft,

Im Süden: von den Waldflächen des Baukahnberges,

Im Westen: von den dem Dorf Köbbinghausen vorgelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Norden grenzen an das Plangebiet des „Vorläuferplanes“ Nr. 405.1 die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 401 –Köbbinghauser Hammer – und Nr. 404 – Köbbinghauser Hammer, westlicher Teil an das Plangebiet an.

Das gesamte Plangebiet ist ca. 4,1 ha groß. Die Geländeordinaten betragen an der höchsten Stelle im südwestlichen Hangbereich ca. 303 m und an der tiefsten Stelle an der Straße „Auf dem Stahl“ 284 m über NN.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die südlich der Straße „Auf dem Stahl“ gelegenen, unbebauten, eingeschränkten industriellen Baufläche. Von der Änderung sind die Flurstücke 649, 653 und 660 sowie der Straßenparzelle 656 (teilweise) der Flur 8

sowie 364 (teilweise) der Flur 12 der Gemarkung Holthausen mit einer Gesamtgröße von 41622 m².

1.5 Bestehendes Planungsrecht

Der Planbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 405 „Am Wenge“, zuletzt ergänzt durch den Bebauungsplan Nr. 405.1 „Am Wenge“. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 27.11.1991 rechtskräftig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 405.2 setzt der Bebauungsplan 405.1 ein eingeschränktes Industriegebiet, nicht überbaubare, überbaubare Grundstücksflächen sowie Flächen mit Pflanzgebot und Ausgleichsflächen fest. Eine innere Erschließung ist erst wegen der kleinteiligeren Vermarktung erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 405.2 ersetzen die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 405 und 405.1.

2. Städtebauliches Konzept

Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als eingeschränkte industrielle Baufläche festgesetzt. Die innere Erschließung wird durch eine neu anzulegende Straße gesichert. Die überbaubare Fläche wird nach Süden erweitert.

Die Nutzungsbeschränkungen auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden an die neuen rechtlichen Bestimmungen angepaßt. Die Aufteilung dieser Fläche in einzelne Baugrundstücke erfordert die Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder mit Unter- und Obergrenzen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines geordneten städtebaulichen Erscheinungsbildes. Aus dem gleichen Grund wird die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO erforderlich.

Um eine maximale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten, ist der Bereich zwischen der vorhandenen Straße „Auf dem Stahl“ und der Erschließungsstraße möglichst auf zwei Ebenen zu nutzen. Die Dachfläche könnte bei einer eingeschossigen Bebauung als Freilager oder Parkplatz genutzt werden. Bei einer mehrgeschossigen Bebauung ist eine Anlieferung sowohl von der nördlichen als auch von der südlichen Seite her möglich. Diesem Aspekt wird durch die Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder mit Unter- und Obergrenzen von 288 – 290 m über NN Rechnung getragen. Beim Verkauf dieser Fläche ist besonderes Augenmerk auf die beidseitige Anbindung der Gebäude zu legen. Bei einer beispielsweise zweigeschossigen Bebauung wird angenommen daß das Obergeschoß Büro- und Sozialräume, Nebenräume und kleinere Lager aufnimmt und im Erdgeschoß die Produktionsstätten angelegt werden. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Gebäudehöhe von maximal 10 – 12,00 m (6-8,00 m für das untere und ca. 4,00 m für das Obergeschoß). Bei der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe sollte somit das Maß von 12,00 Metern ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind hohe Gebäude bevorzugt entlang der Straße „Auf dem Stahl“ zu errichten.

Die bisher nachrichtlich eingetragene geplante Freileitungstrasse ist wegen geänderter Planungen der Elektromark (Schreiben vom 21.11.1994) nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

3. Inhalt der Planänderung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung entsprechen – bis auf nachfolgend erläuterten Nutzungsbeschränkungen und Abweichungen – den zulässigen Nutzungen gemäß § 9 BauNVO für Industriegebiete.

Bei der Anordnung der Gewerbe- und Industriegebiete fanden bei der Aufstellung des zu ändernden Bebauungsplanes folgende städtebaulichen Kriterien ihren Niederschlag:

- Berücksichtigung des Bestandes in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 401 Köbbinghauser Hammer – und Nr. 404 – Köbbinghauser Hammer, westlicher Teil -
- Schutz der umliegenden Wohngebiete sowie Schutz und Bestandssicherung städtebaulich relevanter Strukturen.

Es besteht somit die Notwendigkeit, Nutzungsbeschränkungen festzusetzen.

3.2 Art der Nutzungsbeschränkung

- a) Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die umliegenden schutzbedürftigen Wohngebiete werden die GE-/GI-Gebiete gemäß § 1 (4) Baunutzungsverordnung nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert. Bei der zu schützenden Nutzung handelt es sich um das im rechtskräftigen FNP der Stadt Plettenberg als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO dargestellte Dorf Köbbinghausen. Die Nutzungsbeschränkung, die für bestimmte Bereiche die Zulässigkeit bestimmter Betriebsarten und Anlagen ausschließt, ist als textliche Festsetzung Inhalt des Bebauungsplanes.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Industriebetrieben und Anlagearten im Bereich der Änderung werden die vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BimSchV) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 20. März 1997 S. 505 –522) sowie der Abstandserlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 51. Jahrgang vom 02. Juli 1998 Nummer 63 zugrunde gelegt.

Tatsächlich entspricht das Dorf Köbbinghausen heute einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Hierzu führt der Abstandserlaß unter Punkt 2.2.2.4 aus: Der in der Abstandsliste „angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.“ Wohngebiet

Hieraus ergibt sich für die GI (e) 3– Gebiete die Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklassen IV bis VII

Nr. 37 bis 212 sowie die in der Abstandsklasse III unter Nr. 26 genannte Betriebsart. Im westlichen Teil des Plangebietes (GI (e) 4-Gebiete) sind abweichend hiervon nur Betriebe der Abstandsklassen V – VII sowie aus den Abstandsklasse IV die unter den folgenden Nummern aufgeführten Betriebe und Anlagenarten zulässig:
Nummern: 39, 47, 48, 50, 66, 77, und 78.

Die unter folgenden Nummern aufgeführten Betriebe und Anlagenarten sind nur im Außenbereich zulässig und deshalb im Plangebiet unzulässig: 61, 64, 72, 74, 75, 76, 82, 113, 128, 137, 138, 141, 142, und 162.

Gemäß Ziffer 2.4.1.1 des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Stand 02. Juli 1998) sind Anlagenarten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zulässig wenn „im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nacharbeit – die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.“

Die Abstandsliste ist auszugsweise der Begründung als Anlage beigefügt.

- b) Gemäß § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Abweichend von den Festsetzungen des § 9 der BauNVO sind diese Wohnungen nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie nachweislich betriebsnotwendig sind und im baulichen Verbund mit dem Betriebsgebäude errichtet werden. Gemäß § 31 BauGB sollen Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu 50 qm ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie der Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfes dienen. Auch Einzelhandelsbetriebe, die als nichtselbständiger Teil dem Hauptbetrieb untergeordnet sind, sind ausnahmsweise zulässig. Hierdurch sollen Gewerbetreibende die Möglichkeit erhalten, mit den Waren und Produkten die in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, Handel zu treiben.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden andere sonst zulässige oder sonst ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zugelassen.

3.3 Maß der Baulichen Nutzung

Auf Grund des Mangels an industriellen Bauflächen und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ausgeschöpft. Hieraus ergibt sich eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0. Zur Wahrung des Ortsbildes wird die Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder mit Unter- und Obergrenzen sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Das Plangebiet gliedert sich bezüglich der Bebaubarkeit in folgende Teilflächen:

GI (e) 3-Fläche südlich der Straße „Auf dem Stahl“ und nördlich der Erschließungsstraße Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder mit den Unter- und Obergrenzen 288 – 290 m ü. NN, maximale Höhe Baulicher Anlagen 302 m ü. NN

GI (e) 3-Fläche südlich der Straße „Auf dem Stahl“ mit einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von ca. 41,50 m. Die östliche Grenze wird durch die Flurgrenze zwischen Flur 8 und Flur 12 Gemarkung Holthausen gebildet. Im Westen wird diese Teilfläche durch die Erschließungsstraße gebildet. Die Höhenlage der geplanten Baufelder wird mit den Unter- und Obergrenzen 287 – 290 m ü. NN festgesetzt, maximale Höher baulicher Anlagen 302 m ü. NN. Durch die Festsetzung dieser Geländehöhen wird den zukünftigen Nutzern die Möglichkeit gegeben die Gebäude von der Straße „Auf dem Stahl“ anzudienen.

GI (e) 3-Fläche südlich der Erschließungsstraße. Mit einer Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder mit den Unter- und Obergrenzen 294 – 296 m ü. NN maximale Höhe baulicher Anlagen: 308 m ü. NN.

GI (e) 4-Fläche südlich des Kreuzungsbereiches Köbbinghauser Hammer/ Auf dem Stahl mit einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von ca. 41,00 m. Die Höhenlage der geplanten Baufelder wird mit den Unter- und Obergrenzen 286,00 – 291,00 festgesetzt maximale Höhe Baulicher Anlagen 304,00 m über NN.

GI (e) 4-Fläche an die vorgenannte Fläche angrenzender Bereich mit einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von ca. 35,00 Metern. Die Höhenlage der geplanten Baufelder wird mit den Unter- und Obergrenzen: 290– 293 m ü. NN festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird festgesetzt auf 308,00 m ü. NN

Hieran südlich angrenzend die GI (e) 4-Fläche mit der Höhenlage der geplanten Baufelder mit den Unter- und Obergrenzen: 292 –296 m ü. NN und einer maximalen Höhe baulicher Anlagen von 308,00m.

Die Teilflächen GI (e) 4 sollen zukünftig einen Betrieb aufnehmen. Die höhenmäßige Abstufung der Festsetzung der Höhenlage der geplanten Baufelder Unter- und Obergrenzen und der maximalen Höhe baulicher Anlagen sind daher erforderlich.

3.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Um das nach § 17 BauNVO maximale Maß der baulichen Nutzung zu ermöglichen wurden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf das notwendige Maß beschränkt. Von der Möglichkeit der Festsetzung einer abweichenden Bauweise gemäß § 22 BauNVO wird Gebrauch gemacht. Die Gebäude sollen eine Länge von 50 m überschreiten können, ohne daß auf den seitlichen Grenzabstand verzichtet wird. Gemäß § 23 Abs. 5 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen unzulässig.

3.5 Verkehrsfläche

Die innere Erschließung erfolgt über eine Straße mit einer Gesamtfläche von ca. 2200 m²

3.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die südliche Baugrenze des Änderungsbereiches wird in südlicher Richtung verschoben. Gleichzeitig wird die Grenze der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern begradigt. Der Verlust an Fläche dieser Zweckbestimmung wird durch die Festsetzung einer gleichgroßen Fläche mit der selben Zweckbestimmung entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches ausgeglichen.

Die Fläche ist gemäß Nr. 1.2 der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Plettenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatschG zu begründen:

- „1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern, je nach Art der Sortierung 60/80 oder 100%150 hoch
 - je 100 m² 1 Baum I Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

Die Fläche ist mit den nachfolgend aufgezählten Gehölzen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten: Stieleiche (*Quercus tubur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Haselnuss (*Corylus avaeallana*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), als Pioniergehölze sind 5 % der Baumarten in Birke und Erle anzupflanzen.

3.7 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Maßnahmen wurden bereits bei der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt und bleiben unverändert bestehen.

Die unter 3.6 und 3.7 genannten Maßnahmen werden auch auf den privaten Flächen durch die Stadt Plettenberg durchgeführt und gehen anschließend in den Besitz der Grundstückseigentümer über. Die Kosten der Maßnahmen werden entsprechend der Satzung der Stadt Plettenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatschG auf alle Grundstückseigentümer entsprechend ihrem Anteil an der überbaubaren Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO umgelegt

3.8 Böschungsflächen

Böschungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Böschungen sind zu begrünen.

3.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der unteren Denkmalbehörde werden denkmalpflegerische Belange nicht berührt.

Bei Bodeneingriffe können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) Werden entdeckt.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3.10 Flächenbilanz

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 41.622 m²

Folgende Änderungen sind geplant:

Erweiterung der industriellen Baufläche:	4320 m ²
Reduzierung der industriellen Baufläche durch die Fläche für die innere Erschließung	2214 m ²
Tausch einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einem Umfang von ca.:	600 m ²
Reduzierung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	4320 m ²

Insgesamt ist eine Vergrößerung der industriellen Baufläche in einer Größenordnung von ca. 2100 m² zu bilanzieren. Diese Veränderung ist erforderlich um trotz Durchschneidung der Fläche durch die projektierte Erschließungsstraße eine ausreichende Bautiefe zu erhalten. Dies führt zwangsläufig zu einer Reduzierung der mit Pflanzgebot belasteten Fläche. Dieser Eingriff wird durch Festsetzung einer gleichgroßen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgeglichen.

Die unterschiedlichen Nutzungen stellen sich wie folgt dar:

Verkehrsfläche:	
Erschließungsstraße	2214 m ²
Waldweg	350 m ²
Industrielle Baufläche	31684 m ²
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4864 m ²
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	2510 m ²

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke. Die Versorgung des Gebietes mit Gas wird ebenfalls durch die Stadtwerke gewährleistet. Die Stromversorgung erfolgt durch die Elektromark.

4.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird im Trennsystem entsorgt. Das Schmutzwasser wird über das städtische Kanalnetz in die Kläranlage des Ruhrverbandes nach Plettenberg-Ohle geleitet.

Niederschlagswasser aus Gewerbegebieten ist einer Vorklärung zu unterziehen, dies ist durch die Ableitung des Wassers über den Regenwasserkanal in das Regenklärbecken und von hier aus der Elbe gewährleistet. Ein entsprechender Regenwasserkanal ist vorhanden.

Abfälle, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen (hausmüllähnliche Abfälle) werden durch den Zweckverband für Abfallbeseitigung entsorgt. Die Beseitigung der Abfälle zur Verwertung erfolgt durch die Betriebe.

5. Eingriffsregelung nach BnatSchG

Der Ausgleich ist bereits in dem Verfahren zur Aufstellung des heute rechtskräftigen Bebauungsplanes abschließend geregelt. Eine Bebauung mit Industriebetrieben ist bereits heute möglich. Die Bebauung, ebenso wie die Anlage einer Erschließungsstraße, stellen somit keine auszugleichenden Eingriffe dar. Bei der Bebauung der Fläche wird wegen der nunmehr erforderlichen Anlage einer Erschließungsstraße die Verschiebung der südlichen Baugrenze erforderlich. Hierdurch werden ca. 600 m² zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehene Fläche durch die Bebauung in Anspruch ge-

nommen. Hier erfolgt der Ausgleich durch die Erweiterung der Fläche mit Pflanzgebot entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches.

6. Boden

Die Bebauung der Fläche erfordert die Nivellierung des Geländes und somit die Aufnahme des Bodens. Sofern möglich ist der Boden vor Ort zu wieder einzubauen. Die Anlage von Erdwällen ist nicht zulässig. Kann der Boden nicht auf den Grundstücken eingebaut werden so ist er einer ordnungsgemäßen weiteren Verwendung oder einer Bodendeponie zuzuführen. Der Verbleib des Aushubmaterials ist nachzuweisen.

7. Durchführung

7.1 Grunderwerb

Die Grundstücke verbleiben im Eigentum des derzeitigen Eigentümers werden jedoch Durch die Stadt vermarktet im Vorfeld wird die für die Erschließungsstraße erforderliche Fläche ausgegliedert.

7.2 Kosten

Die nachstehenden Kosten sind geschätzt.

Kanalbau	125.000 DM
Erschließungsstraße	
Straßenbau	360.000 DM
Straßenbeleuchtung und Begleitgrün	20.000 DM
Gesamtkosten incl. MwSt.	505.000 DM

7.3 Verwirklichung

Die Ansiedlung der Industriebetriebe soll kurzfristig erfolgen. Es bestehen bereits konkrete Ansiedlungswünsche seitens der Betriebe. Mit einer Vermarktung dieser Flächen ist kurzfristig zu rechnen.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart																																																
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 500 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt	IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brütieren von Braun- oder Steinkohle																																																
										23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fermeteknische Zwecke bestimmt sind																																										
																24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe																																				
																						25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselerde, Quarzsil oder von Ton zu Schamotte	44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mofal oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden																														
																												26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabsichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)	45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplänanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde																								
																																		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Alumina), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinnick und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)	46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erwärmen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlblechen, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)																		
																																								28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze	47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)												
																																														29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen	48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fabwerke (*)						
																																																				30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln	49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zeichnen von Schnitt durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotortriebs von 100 KW oder mehr
32	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß	51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther																																																				
						33	7.15 (1)	Kalttrocknungsanlagen	52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen																																														
												34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden	53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen																																								
																		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk																																		
																								36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren	55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Klebstoffe, Klebstoffe																												
																														37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt	56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartholzkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile																						
																																				38	1.7 (1)	Kühlwärme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde	57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde																
																																										39	1.6 (2)	Elektrospannungsanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannungsanlagen (*)	58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Leblätzen, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralgläsern oder bahn- oder türenförmigen Materialien einschließlich der a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvermeidung ausgearbeitet (reaktionsharz), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsanlagen										
																																																40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde							

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von Phenol- oder Kesselfarben
		60	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furnier, Harzstoff, Phenol-Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkalbern oder zum Halten oder zur gefütterten Aufzucht von Schweinen mit <ul style="list-style-type: none"> a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Trübnahmermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die gefütterte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkalberplätzen
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fetter- oder Düngemittel- oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Nüssen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehälterter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 11 4 erlaubt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 l je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 l oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckererbsen oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Getreide, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grundfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur Isolierung oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder im Behälter gefüllten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Engpassung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerk)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgutem, die im lockeren Zustand stäuben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladergeräten, Greifern, Saugbühnen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 l Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt; für nur saisonal genutzte Getreideernteabstellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.16 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gestein mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberflächliche Depoziten für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGV
		77	-	Aufklokos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	1.5 (1) + 2)	Gastubenenanlagen zum Antreiben von Generatoren oder Arbeitmaschinen (*)
V	300	80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserdampf aus festen Brennstoffen oder Schlacke oder Fergnis aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Staubzüge, in denen Sprengstoffe oder Flammschmelze verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schotter und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Zement, Magnesit, Mineralwolnen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bastzung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Porzellan, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennablage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennablage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abkühlung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blumen oder Teer mit Asbestfasern einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbauhilfs- und Teerpräparaten mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 l je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufstellung von Hüttenabfällen für die Gewinnung von Metallen oder Isotopverbindungen im Dampfer- oder in einer Wiederverfälschung

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Tempar- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichtstmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Giessereien für Nichtstmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinznick und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kollengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nr. 27 und 155)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenansätzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfzessel, Container) (*)
		96	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleibatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissoziasäbriken)
		100	4.1P (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschlösungen durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 3 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochviskose Öle als Lösungsmittel ohne Vorkonzentration eingesetzt werden

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulveracken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabinen mit heißem Bitumen
		109	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkalbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungentenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Trühhühnerplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Matschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkalberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfuttermitteln Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte der 4. BimSchV)	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüße, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 11 dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wild, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältern und - Kochen von Gasstationen, Kanülen, Krankenhaustuben und ähnlichen Einrichtungen Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käsebrühen zur Labgewinnung Anlagen zur Herstellung von Gesteine, Hautlein, Lederein oder Knochenlein Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltener Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungeräucherter Tierhäute oder Tierfelle Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse c) thermischer Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*) Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autorecks ohne sortierfähige Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektrizität- und Elektrochemie), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdstausch oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
		117	7.6 (2)	
		118	7.7 (2)	
		119	7.8 (1)	
		120	7.10 (1)	
		121	7.13 (2)	
		122	7.14 (2)	
		123	7.22 (2)	
		124	7.29 (2)	
		125	7.30 (2)	
		126	7.31 (2)	
		127	8.4 (2)	
		128	8.5 (2)	
		129	8.7 (1)	
		130	8.9 (2)	
		131	8.11 (2)	
		132	9.10 (1)	

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte der 4. BimSchV)	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, bei denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird Anlagen zur Inonendigung von Eisenblechschlacken, Stahlanlagenrücklagen oder Talkonsteinen sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Eisen einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter in denen Eisen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofieren, Thermisieren, Beschießen, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden Gattersagen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Füll- oder Schalwerke Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinesteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen Deponiekasse II S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) Deponiekasse I S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdanschub- oder Bausehuttdeponien) Anlagen zur Herstellung von Seilensortiermaschinen Fahrradwerke (*) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) Stab- oder Drehzylinder (*) Schermaschinenbau Enthalteranlagen Schmelzplätze Lager- oder Kunstspeisemittelabriken Auslieferungslager für Tierfuttermittel (*) Befeuchtungsanlagen für Mähmaschinen oder der Straßensanierung (*) Spezialmaschinen aller Art sowie Betriebs zum Umschlag größerer Gütermengen (*) Anlagen zum Saurepolicieren oder Mahnen von Glas- oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdicke mehr als 100 kg/m ² und weniger als 500 kg/m ² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennlager, die diskontinuierlich und ohne Abschaltung betrieben werden
		134	10.21 (2)	
		135	10.23 (2)	
		136		
		137		
		138		
		139		
		140		
		141		
		142		
		143		
		144		
		145		
		146		
		147		
		148		
		149		
		150		
		151		
		152		
		153		
		154	2.9 (2)	
		155	2.10 (2)	
VI	200			

102

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichtsenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Fezinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Schweißgasmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Koliengießmaschinen für geringe Nichtsenmetalle oder gasförmige Legierungen nicht schmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nr. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgußmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Mägenen oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatdränanlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungünstigen Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schallschäben, -körnern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenform oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkalbern oder zum Halten oder zur gestrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Trühhörmastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 75 bis weniger als 200 Mastbabeplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Rauchen von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Raucherherden mit einer Raucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennerien, Bierfermentationsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Bienenereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisezwicken aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühlockern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befüllen von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baudenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 1 l/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Kaseinmilch mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbeschleunigern, alkalischen Seifen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannbahnanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Pflichtstands für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lüftungstechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Motorsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176		Anlagen zur Herstellung von Bälzen, Hügeln, Mieten, Mulden, Schrauben, Kugeln, Hälften oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenfertigkeiten (*)
		177		Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178		Anlagen zum automatischen Reinigen, Ablüften oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179		Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhangern
		180		Maschinenfabriken oder Maschinen
		181		Pressereien oder Stanzeisen (*)
		192		Anlagen zur Herstellung von Häben
		183		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184		Zimmerleien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spain)	Bezeichnung
			der 4. Binschiv	
VI	200	185	-	Lackereien mit einem Lösungsmittelgehalt bis weniger als 25 kg/m ³ (z.B. Lohnlackereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trocknermehlzerzeugung
		190	-	Audobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- anmahnestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgenötetem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		192	2,6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	3,20 (2)	Anlagen zur Oberflächbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit feinen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht gebänderte Handstrahlkabinen
		VII	100	194
195	-			Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantindienste, Catering-Betriebe)
196	-			Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-			Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-			Außlackereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-			Automatische Autowaschanlagen
200	-			Tischereien oder Schreinerien
201	-			Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	-			Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfaßt werden
203	-			Fabriken zur Herstellung von Ledervern, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-			Anlagen zur Herstellung von Reibspinnstoffen, Industriewolle oder Putzwolle
205	-			Spinnereien oder Webereien
205	-			Kleidertfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-			Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-			Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräteebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fahrmechanischen Industrie
209	-			Bauhölze
210	-			Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
VII	100	212	-	Anlagen zur Rundenerzeugung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden